

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0155/18**

Titel

Erweiterung Tempo-30-Zone Kerspleben

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*"Der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile bittet die Verwaltung um Prüfung der Erweiterung der Tempo-30-Zone in Kerspleben – beginnend an der Bushaltestelle Angergasse in Richtung Innenstadt, da dieser Bereich trotz angepasster Fahrweise nach Ansicht der Ausschussmitglieder einen erhöhten Unfallschwerpunkt darstellt, welchem durch die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h entgegengewirkt werden könnte. Ein Ergebnisbericht ist vorzulegen."*

1. Bei der Beantwortung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund informiere ich Sie ergänzend zum Sachverhalt:

Entsprechend StVO gilt in Deutschland innerorts die Regelgeschwindigkeit 50 km/h. Um davon abweichende Höchstgeschwindigkeiten anzuordnen, bedarf es konkreter Bedingungen. Gemäß der Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 1 und § 45 Abs.9 StVO) gilt generell: Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs auf einem bestimmten Streckenabschnitt dürfen nur bei einer Gefahrenlage angeordnet werden. Das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung muss dabei erheblich überstiegen sein. Auf Nachfrage bei der zuständigen Polizeiinspektion wurde festgestellt, dass in den letzten drei Jahren keine Unfälle gemeldet wurden, deren Ursache mit der in diesem Bereich zulässigen Regelgeschwindigkeit begründet werden können. Insofern kann nicht von einem Unfallschwerpunkt gesprochen werden. Unabhängig davon wurde das Bürgeramt um Geschwindigkeitsmessungen gebeten. In Auswertung dessen wurden keine auffälligen Überschreitungen festgestellt. Des Weiteren befindet sich der betreffende Straßenabschnitt nicht in einem Bereich, mit erhöhter Lärmbelastigung im Sinne des Lärmaktionsplans der Stadt Erfurt. Eine Grundlage für die Anordnung einer von der Regelgeschwindigkeit abweichenden Geschwindigkeit ist damit nicht gegeben. Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist abzulehnen.

Anlagen

---

gez. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

21.02.2018  
Datum